

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 13/2015

### **Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 ( GVOBl.Schl.-H. S.94 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 ( GVOBl.Schl.-H. S.72 ), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 ( BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) vom 29.08.2013 (BGBl. I S.3464) in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVOBl.Schl.-H. S.274), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Satzungszweck**

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Steinburg die Höhe einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, soweit und solange der individuelle Betreuungsbedarf nach Bestätigung der Wohnortgemeinde nicht in einer Kindertagesstätte gedeckt werden kann.

Die Grundsätze und die nähere Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg sind in entsprechenden Richtlinien<sup>12</sup> geregelt.

#### **§ 2 Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen**

Der Kreis Steinburg gewährt in seinem Kreisgebiet tätigen Tagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen, eine laufende Geldleistung für die Betreuung und Förderung jedes Kindes, soweit die Voraussetzungen nach § 2 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg vorliegen.

Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge der zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Tagespflegeperson anerkannt.
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung als angemessene Alterssicherung angesehen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg

<sup>2</sup> Richtlinie des Kreises Steinburg über eine Sozialstaffelregelung gem. § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes

Die Erstattung der Aufwendung zu Abs. 1 Nr. 3. und 4. ist gesondert zu beantragen.

Betreut eine Tagespflegeperson im Haushalt der Kindeseltern und wird dadurch ein Anstellungsverhältnis begründet, sind die hälftigen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SGB VIII den Eltern zu erstatten. Nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Kindeseltern kann die Abtretung der laufenden Geldleistung an die Kindeseltern vereinbart werden.

Die Höhe der laufenden Geldleistung zu Nr. 1. und 2. ist abhängig vom Umfang der vom Amt für Jugend, Familie und Sport bzw. der vom Jugendamt beauftragten Stadt- und Amtsverwaltungen, bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit, den besonderen Zeiten der Betreuung (Schichtdienst), dem besonderen Förderbedarf des Kindes sowie von der Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird anhand nachstehender Kriterien ermittelt.

#### **a) Förderleistung**

Qualifizierungsstufe 1 2,50 €/Kind/Stunde	Tagespflegepersonen, die nur eine vorläufige Erlaubnis besitzen und zeitgleich zur Ausübung der Kindertagespflege den Qualifizierungskurs absolvieren Tagespflegepersonen, die im Rahmen der Verwandtenpflege nur bestimmte Kinder betreuen, die den Qualifizierungskurs absolviert haben und eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII besitzen, unabhängig von der Qualifikation (z.B. Erzieherin).
Qualifizierungsstufe 2 2,75 €/Kind/Stunde	Tagespflegepersonen, die den Qualifizierungskurs absolviert haben und eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII besitzen
Qualifizierungsstufe 3 3,15 €/Kind/Stunde	Tagespflegepersonen, die eine pädagogische Qualifikation gem. § 2 KiTaVO nachweisen können

Für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen können auf Antrag gesonderte Vergütungen vereinbart werden.

#### **b) Sachleistung**

Findet die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern statt, werden keine Sachleistungen vergütet.

Betreut die Tagespflegeperson die Kinder in ihren Wohnräumen, erhält sie zu der jeweiligen Förderleistung eine Sachleistung von 1,05 Euro pro Betreuungsstunde.

Hat die Tagespflegeperson ausschließlich für die Betreuung der Kinder Räumlichkeiten angemietet, wird die Sachleistung mit 1,25 Euro pro Betreuungsstunde vergütet.

### c) Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung

Der Bedarf an Betreuung zu besonderen Zeiten und über Nacht wird nach den Angaben der Erziehungsberechtigten als monatlicher Durchschnittswert ermittelt.

Übernachtung (20 – 6 Uhr)	9,00 € pauschal
Sonntag, Feiertag	1,00 Euro pro Kind und Betreuungsstunde
Bes. Förderbedarf z.B. wegen Behinderung	Entscheidung im Einzelfall

### d) Auszahlung

Das Betreuungsentgelt wird monatlich, anhand des bewilligten Betreuungsbedarfs unmittelbar an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Betreuungsmonats.

Sollte sich das Betreuungsentgelt im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund abweichender Betreuungszeiten ändern, so wird zum Ende des Monats die Abweichung berechnet und das Betreuungsentgelt entsprechend ausgezahlt.

## § 3

### Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

Von den Erziehungsberechtigten werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Betreuung ihrer Kinder bei Kindertagespflegepersonen folgende Kostenbeiträge erhoben.

Verfügt die Tagespflegeperson über die Qualifizierungsstufe 3, beträgt der Kostenbeitrag 1,65 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind.

Für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson mit Qualifizierungsstufe 1 oder 2 beträgt der Kostenbeitrag 1,50 Euro.

Zusätzliche Kostenbeiträge werden für folgende Betreuungsleistungen durch die Tagespflegeperson erhoben:

Übernachtung (20 – 6 Uhr)	5,00 €
Sonntag, Feiertag	0,80 Euro pro Kind und Betreuungsstunde
Bes. Förderbedarf z.B. wegen Behinderung	Kein erhöhter Kostenbeitrag

Der von den Eltern für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege zu leistende Kostenbeitrag wird auf Basis des Antrags für den Bewilligungszeitraum festgelegt. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Eltern. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe je betreutem Kind an den Kreis Steinburg bzw. die von ihm beauftragte zuständige Stadt- oder Amtsverwaltung (siehe Anhang) zu entrichten.

Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in Kindertagespflege. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die 15 Tage Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson gemäß § 4 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Amt für Jugend, Familie und Sport bzw. der zuständigen Stadt- oder Amtsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Sollte sich der Kostenbeitrag im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nachträglich erhoben und entsprechend festgesetzt.  
Bei geringeren Kostenbeiträgen erfolgt eine nachträgliche Rückerstattung.

Auf Antrag der Eltern bei der zuständigen Stadt- oder Amtsverwaltung können die Kostenbeiträge gem. der Richtlinie des Kreises Steinburg über eine Sozialstaffelregelung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils aktuellen Fassung ermäßigt werden.

Sind die Eltern mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug, kann der Kreis Steinburg bzw. die zuständige Stadt- oder Amtsverwaltung die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

#### **§4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Itzehoe, den 26.01.2015

Torsten Wendt  
Landrat